



Drachen- und Gleitschirmflieger e.V.
Südwestfalen-Lippe
Martin Nedele
Bussard Str. 4
72829 Engstingen

Gmund, 2.7.2015 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Obere Tonhalde", 72525 Münsingen – Buttenhausen (Aktualisierung der Erlaubnis und Verlängerung)

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert und aktualisiert aufgrund des Antrags des Vereins Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. Südwestfalen-Lippe vom 20.5.2014 die Erlaubnis „Obere Tonhalde / Buttenhausen“ des DHV vom 19.12.1996 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Obere Tonhalde“, Gemeinde Münsingen vom 19.12.1996, zuletzt verlängert mit Datum des 19.06.2007 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 795 (Hangstart), 796, 784, 783 und 798 (Windstarts und Landungen) sowie die Flurstücksnummer 488 am Sportplatz Buttenhausen (Landungen), Gemarkung Buttenhausen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum 30.06.2025 befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Für Starts am Hang ist Vorwind erforderlich. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass der Startvorgang bis zur Hangkante abgeschlossen ist.
2. Das Betreten der an die Startfläche talseitig angrenzenden Wachholderheide zu Startzwecken ist verboten.
3. Starts dürfen nur dann erfolgen, wenn sich keine Wanderer auf dem Wanderpfad unterhalb aufhalten.

4. Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn zwischen Startstelle und Windenführer Sichtverbindung besteht. Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungsnutzung sind vorrangig zu beachten. Wege dürfen nur mit Zustimmung des Wegeeigentümers genutzt werden.
5. Alle Piloten sind auf diese Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das Gelände liegt im Tieffluggelbiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,- Euro erhoben.

V.

Begründung

Sachlage: Mit Datum des 19.12.1996 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Obere Tonhalde / Buttenhausen“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 31.12.2006 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt. Im Vorfeld wurde das Gelände am 28.06.1996 im Beisein der Unteren Naturschutzbehörde durch den DHV besichtigt.

Trittschäden konnten nicht festgestellt werden. Das Gelände wurde in den Jahren zuvor aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr und einer Erlaubnis des Regierungspräsidiums Tübingen vom 17.09.1991 befliegen.

Mit Datum des 26.5.2014 beantragte der Verein die Verlängerung der Erlaubnis. Zudem wurde das Gelände am 26.5.2015 durch den DHV besichtigt.

Entscheidungsbegründung: Dem Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis konnte entsprochen werden. Der Flugbetrieb „Obere Tonhalde / Buttenhausen“ findet bereits seit über 25 Jahren statt. Zu keinem Zeitpunkt wurden Probleme hinsichtlich Sicherheit und Ordnung bekannt. Die Stadt Münsingen und der Ortschaftsrat Buttenhausen stimmten der Verlängerung immer zu. Bedenken wurden nicht geäußert. Vorliegend wurde die Stadt Münsingen mit Datum des 17.9.2014 am Verfahren beteiligt. Bedenken gegen die Verlängerung wurden nicht geäußert. Die Ortsgemeinde Münsingen-Buttenhausen teilte mit Schreiben vom 13.10.2014 mit, dass einer Verlängerung für weitere 10 Jahre seitens des Ortschaftsrates zugestimmt wird.

Die Untere Naturschutzbehörde Reutlingen hatte in der Vergangenheit dargelegt, dass durch den Flugbetrieb mit einer Verunstaltung der Natur, mit Erosionsschäden und einer Beeinträchtigung des Naturgenusses zu rechnen sei. Dieser Sachverhalt wurde mit Ortstermin am 26.5.2014 erneut geprüft:

1. Eine Verunstaltung oder Schädigung der Natur wird durch den Flugbetrieb nicht hervorgerufen. Es werden weder Bauten errichtet, noch finden Abgrabungen etc. statt. Erosionsschäden sind nach wie vor nicht feststellbar. Die von der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten möglichen Wirkungen sind nicht ersichtlich. Zudem wird der Flugbetrieb durch entsprechende Auflagen eingeschränkt. Insbesondere darf die Wachholderheide nicht zu Startzwecken betreten werden und Starts dürfen nur dann erfolgen, wenn eine Gegenwindkomponente vorhanden ist. Die Gefährdung von Wanderern kann ausgeschlossen werden.
2. Eine Beeinträchtigung des Naturgenusses ist durch den motorlosen Drachen- und Gleitschirmflugbetrieb nicht gegeben. Der lautlose Luftsport schließt andere Naturnutzer nicht von dem Naturgenuss in freier Landschaft aus. Der Zugang zur Startfläche erfolgt zu Fuß. Auch in anderen Landschaftsschutzgebieten, in denen Flugbetrieb stattfindet, ist nicht bekannt, dass andere Naturnutzer im Naturgenuss beeinträchtigt werden. Zudem findet der Flugbetrieb nur wenige Tage im Jahr bei entsprechender Witterung statt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit, wurde die Erlaubnis aktualisiert (insbesondere hinsichtlich der zwischenzeitlich geänderten Flurstücksnummern).

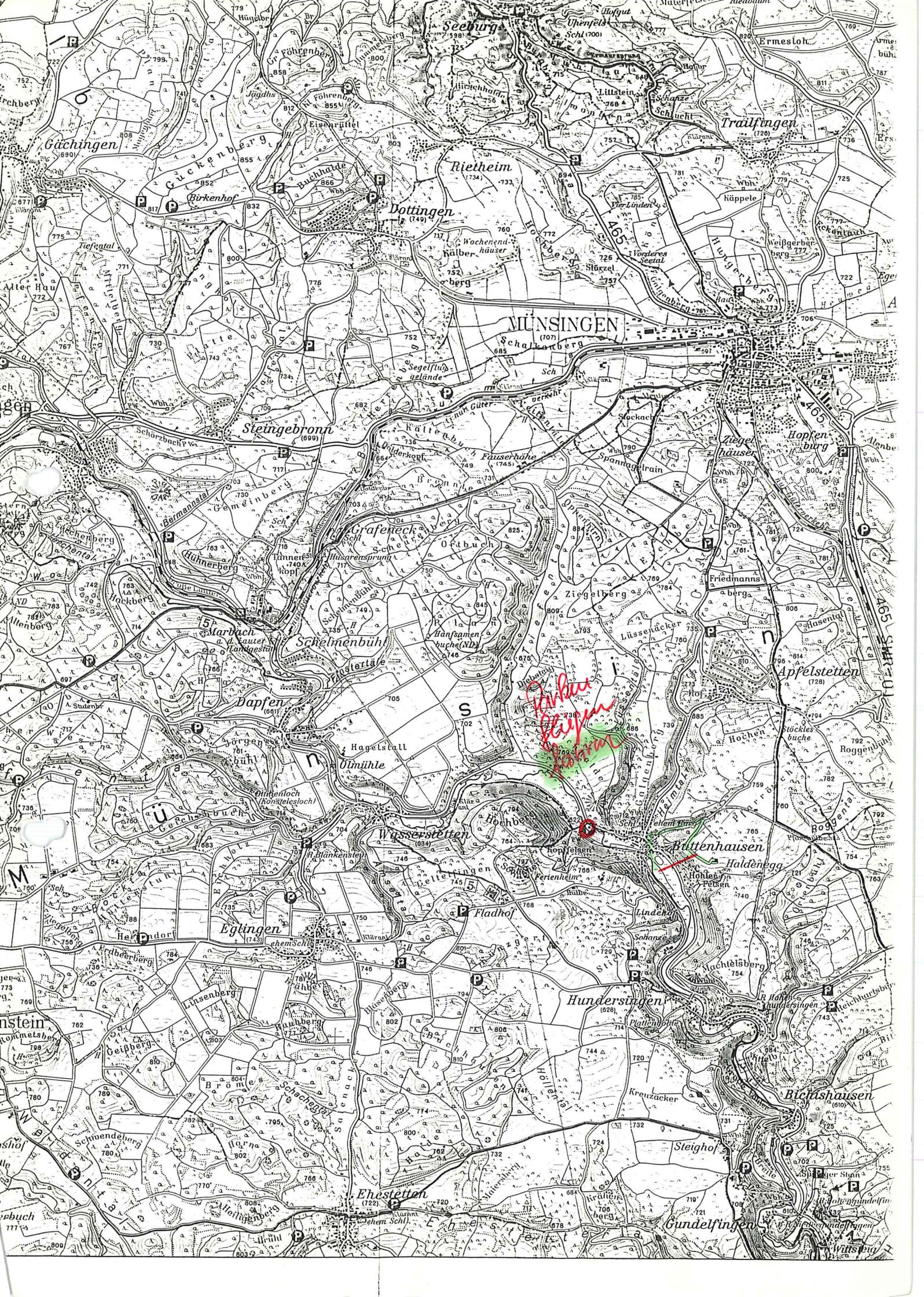
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb





 **Stadt Münsingen**

Maßstab: 1:4.583
Bearbeiter: Liegenschaftsamt
Datum: 10.03.2015

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

